

**Antrag auf Erteilung
einer Genehmigung für eine Gewässerkreuzung nach
Art. 20 BayWG**

i. V. mit §36 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Vorhaben:

Unterkreuzung der Ilz mit 2 Trinkwasserleitungen

Bezeichnung der Leitungstrasse: Baulos PA 6A

Vorhabensträger:

Wasserversorgung Bayerischer Wald - waldwasser
Waldwasserallee 1
94554 Moos

Verfasser und Antragsteller:

Wasserversorgung Bayerischer Wald
Waldwasserallee 1
94554 Moos

Moos, den 08.08.2024



Gruber
Werkleiter

Inhaltsverzeichnis

1. Antragsteller
2. Zweck des Vorhabens
3. Antrag
4. Bestehende Verhältnisse
5. Lage der Vorhaben
6. Rechtsverhältnisse
7. Grundstücksverzeichnis

Anlagen:

Übersichtslageplan M 1:25.000
Lageplan M 1:5000

1. Antragsteller

Wasserversorgung Bayerischer Wald
Waldwasserallee 1
94554 Moos

2. Zweck des Vorhabens

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im unteren Bayerischen Wald

3. Antrag

Die Wasserversorgung Bayerischer Wald beantragt hiermit eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Unterführung eines oberirdischen Gewässers (Ilz, Gewässer I. Ordnung).

4. Bestehende Verhältnisse

Der Zweckverband errichtete im Jahr 1975 einen Düker mit 2 Trinkwasserleitungen (DN 400 GGG) durch die Ilz bei Fluss - km 21.505.

Die Länge der Kreuzung beträgt 50m, die zu beiden Seiten in einem Schacht enden. Die Dükerenschächte sind für Wartungs- und Kontrollarbeiten vorgesehen.

Mit Wasserrechtsbescheid Nr. 5.6-WA 1715 vom 19.06.1973 wurde waldwasser erstmalig die Erlaubnis zur Unterkreuzung der Ilz erteilt. Nach 26 Jahren erfolgte eine erneute wasserrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt Passau, mit der Bescheidnummer 53.2 WA 7016 mit einer Befristung zum 31.12.2024.

5. Lage der Vorhaben

Die Wasserleitungstrasse (Baulos PA 6A) beginnt südlich der Ortschaft Spitzendorf (Gemeinde Witzmannsberg) und endet nach ca. 2,2 Kilometer in östlicher Richtung bei der Ortschaft Auberg (Gemeinde Hutthurm).

Der Düker befindet sich in der Ilz bei Fluss - km 21.505 zwischen Aumühle und Fischhaus.

6. Rechtsverhältnisse

Die Ilz ist Gewässer erster Ordnung im Sinne von Art. 2 (1) BayWG. Die Gewässerunterhaltungslast obliegt, gem. Art. 22 (1) BayWG, dem Freistaat Bayern.

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes obliegt der Wasserversorgung Bayerischer Wald.

7. Grundstücksverzeichnis

Fl. Nr.	Gemarkung	Grundstückseigentümer
3772/5	Witzmannsberg	Frau Sabine Forster
389	München	DB Netz AG
869/2	München	Freistaat Bayern